

Richtlinien
zur Förderung von selbstorganisierten Frauengruppen
und Frauenberatungsgruppen
durch den Kreis Ostholstein

1. Zielsetzung

Der Kreis Ostholstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen an selbstorganisierte Frauengruppen und Frauenberatungsgruppen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Frauengruppen und Frauenberatungsgruppen mit Sitz im Kreis Ostholstein, die auf Dauer angelegt sind, von Frauen getragen werden und die Informationen, Beratung und Hilfe für Frauen in besonderen Lebens- und Notsituationen anbieten, insbesondere

- Gruppenarbeit (Gesprächsgruppen, Selbsthilfegruppen)
- Informationen durch offene Treffpunktarbeit
- Einzelberatung
- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit, Frauenkulturangebote.

Die Frauengruppen und Frauenberatungsgruppen müssen Gewähr bieten für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung.

Antragsberechtigte müssen als Verein oder als juristische Person organisiert sein.

3. Förderungsgrundsätze

- 3.1 Die Zuwendung soll als Teilfinanzierung - in der Regel nach dem Drittelungsprinzip - des zu erfüllenden Zwecks für 1 Jahr bewilligt werden, eine Vollfinanzierung findet nicht statt.
- 3.2 Die Zuwendungen sollen in der Regel nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten erfolgen.
- 3.3 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 3.4 Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.
4. Verfahren

- 4.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 4.2 Neben einer detaillierten Projektbeschreibung ist dem Förderungsantrag einer genauen Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der den Umfang der Eigenleistungen, Zuschüsse Dritter sowie beantragte Zuschüsse aus anderen öffentlichen Haushalten enthält.
- 4.3 Die Anträge sind schriftlich an die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Ostholstein zu richten, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin.
5. Entscheidung
 - 5.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die zu gewährende Zuwendung richtet sich nach der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Landrats beim Erwerb von und Verfügung über Kreisvermögen auf nachgeordnete Stellen vom 26.01.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - 5.2 Auflagen und Bedingungen, Zweckbindung sowie Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
6. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfaren Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der bezuschussten Maßnahme vorzulegen.
7. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1984 S. 142, finden analog Anwendung.
8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.1991 in Kraft.
Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.1991 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Eutin, den 12.April 1991

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Kreisausschuss
Landrat

Die Änderungen zu Nr. 5.1 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.1998 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Eutin, 07.10.1998

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat

Horst-Dieter Fischer

Die Änderungen zu Nr. 5.1 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.10.2001 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eutin, 05.11.2001

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat

Reinhard Sager